

Geht an:

Herrn RR Michael Stähli
Herrn RR Herbert Huwiler
Herrn Oscar Seger
Herrn Kuno Blum
Herrn Rolf Fassbind

Schwyz / Pfäffikon, im November 2023

Positionspapier des VSB zum neuen Personal- und Besoldungsreglement für die Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen

Sehr geehrte Herren Regierungsräte, sehr geehrte Herren

Seit Januar 2023 ist das neue Personal- und Besoldungsgesetz des Kantons Schwyz in Kraft. Aktuell laufen Gespräche mit verschiedenen Akteuren der Schwyzer Bildungslandschaft. Die Mittel- und Berufsschullehrpersonen sind im Moment nicht aktiv an diesen Gesprächen beteiligt.

Aus diesem Grund hat sich eine Arbeitsgruppe aus dem Verein Schwyzer Berufsschullehrkräfte (VSB) konstituiert. Wir haben das aktuelle Reglement diskutiert und erlauben uns, Ihnen folgende Vorschläge zur Änderung einiger spezifischer Paragraphen zu unterbreiten, die auf den nachfolgenden Seiten aufgeführt sind.

Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme.

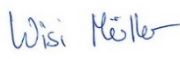
Freundliche Grüsse



Thomas Hotz
Präsident VSB



Stefan Kälin
BBZP



Wisi Müller
BBZP



Angela Renggli
KBL

Vorschläge Positionspapier

Paragraf 9

§ 9 Reduzierter beruflicher Auftrag

¹ Lehrpersonen, die ein Pensum von weniger als neun Lektionen pro Woche unterrichten oder die ausschliesslich Weiterbildungskurse für die Bevölkerung erteilen, erfüllen einen reduzierten beruflichen Auftrag. Sie sind von der Mitarbeit in der Schule nach § 8 Bst. b dispensiert.

² Der reduzierte berufliche Auftrag wird bei der Lohneinweisung berücksichtigt.

³ Unterrichtet eine Lehrperson an mehreren Schulen im Kanton, kann das Pensum zusammengezählt werden. Die Rektoren bestimmen nach Absprache, wo der Hauptteil der Mitarbeit in der Schule gemäss § 8 Bst. b zu erbringen ist.

Vorschlag:

Absatz 2 streichen.

Begründung:

Entscheidend für die Lohneinweisung sollen die Ausbildungen / Diplome der LP sein, nicht das Pensum.

Paragraf 10

§ 10 Unterrichtsverpflichtung

¹ Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Mittelschulen beträgt:

- a) 23 Lektionen pro Woche im Regelfall;
- b) 25 Lektionen pro Woche für Lehrpersonen in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Sport, Musik;
- c) 29 Lektionen pro Woche für Instrumentallehrpersonen.

² Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Berufsfachschulen beträgt für alle Lehrpersonen 25 Lektionen pro Woche.

³ Eine Lektion dauert in der Regel 45 Minuten.

⁴ Das Bildungsdepartement regelt die Handhabung von ausfallenden Lektionen während der Unterrichtswochen in einer Weisung.

Vorschlag:

Absatz 1 lit. a) soll wie folgt geändert werden:

23 Lektionen für alle ausser die in lit. c genannten Lehrpersonen.

Bei Absatz 1 soll lit. b) gestrichen werden.

Begründung:

Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport (als Ergänzungsfach) sind Maturafächer, und sollten deshalb den gleichen Bedingungen unterliegen, wie die anderen Maturafächer. Zudem erfüllen auch Lehrpersonen für Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport den Berufsauftrag ganzheitlich. Sie haben Klassenlehrerfunktionen, nehmen an Projekt- und Blockwochen, Schulsporttagen, Lagern etc. teil, sind in Arbeitsgruppen tätig, betreuen Matura-Arbeiten etc.

Vorschlag:

Absatz 2 soll wie folgt geändert werden:

Das Vollpensum der Unterrichtsverpflichtung an Berufsfachschulen beträgt für alle Lehrpersonen 23 Lektionen pro Woche.

Begründung:

Für Berufs- und Mittelschullehrpersonen soll der Grundsatz «Gleicher Lohn für gleiche Arbeit» gelten. Es gibt zudem keinerlei nachvollziehbaren Gründe für die ungleiche Unterrichtsverpflichtung an Berufsfachschulen und Mittelschulen.

Paragraf 13

§ 13 Altersentlastung

¹ Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen an Mittel- und Berufsfachschulen wird im Sinne einer Entlastung reduziert:

- a) um eine Lektion ab dem 58. Altersjahr;
- b) um zwei Lektionen ab dem 60. Altersjahr;
- c) um drei Lektionen ab dem 62. Altersjahr.

² Für Lehrpersonen, die im Teilpensum unterrichten, wird die Unterrichtsverpflichtung anteilmässig reduziert.

³ Der Entlastungsanspruch entsteht mit Beginn des Schuljahres, in welchem die jeweilige Altersgrenze erreicht wird.

Vorschlag:

Absatz 1, a-c sollen wie folgt geändert werden:

- a) *um eine Lektion ab dem 50. Altersjahr*
- b) *um zwei Lektionen ab dem 55. Altersjahr*
- c) *um drei Lektionen ab dem 60. Altersjahr»*

Begründung:

Die durchschnittliche Arbeitszeitreduktion bei den anderen kantonalen Angestellten zwischen 30 und 59 Jahren beträgt (infolge der zusätzlichen Ferienwoche) gut 2.2 %. Im Sinne der Gleichbehandlung ist diese Arbeitszeitreduktion den Lehrpersonen ebenfalls zu gewähren. Die Arbeitszeitreduktion durch die geänderten Entlastungslektionen beträgt 1.9 % und liegt somit immer noch 0.3 % unter den der anderen kantonalen Angestellten.

Paragraf 20

§ 20 Langzeitweiterbildung

¹ Eine besoldete Langzeitweiterbildung kann bewilligt werden, wenn eine Lehrperson seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen an einer der kantonalen Mittel- oder Berufsfachschulen mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 50% unterrichtet hat und höchstens 58 Jahre alt ist.

² Der Vorsteher des Bildungsdepartements entscheidet über die besoldete Langzeitweiterbildung. Es besteht kein Anspruch auf Langzeitweiterbildung.

³ Der Regierungsrat erlässt Richtlinien über die Langzeitweiterbildung.

Vorschlag:

Absatz 1 soll wie folgt geändert werden:

*Eine besoldete Langzeitweiterbildung kann bewilligt werden, wenn eine Lehrperson seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen an einer der kantonalen Mittel- oder Berufsfachschulen mit einem durchschnittlichen Pensum von mindestens 50 % unterrichtet hat und höchstens **62 Jahre** alt ist.*

Begründung:

Das Pensionskassenreglement erlaubt eine Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bis zum 70. Altersjahr. Deshalb soll das Höchstalter für eine Langzeitweiterbildung entsprechend angepasst werden.

Paragraf 21

§ 21 Einreihung und Besoldung

Die Lehrpersonen werden nach Massgabe der Richtpositionen im Anhang dieses Reglements eingereiht und anteilmässig zum Vollpensum besoldet.

Vorschlag:

Dieser Paragraf soll konsequent umgesetzt werden, was aktuell nicht der Fall ist.

Paragraf 23

§ 23 Dienstaltersgeschenk

Das Dienstaltersgeschenk kann nicht in Form eines besoldeten Urlaubs bezogen werden.

Vorschlag:

Der Paragraf soll wie folgt geändert werden:

¹*Das Dienstaltersgeschenk kann auch in Form eines besoldeten Urlaubs bezogen werden.*

²*Die Lehrperson muss den Bezug des besoldeten Urlaubs mindestens ein halbes Jahr im Voraus ankündigen.*

Begründung:

Andere kantonale Angestellte können das Dienstaltersgeschenk als besoldeten Urlaub beziehen. Das war früher auch für Lehrpersonen möglich. Mit einer Ankündigungsfrist von einem halben Jahr bliebe genügend Zeit, um den Urlaub mit der Schule abzusprechen und zu planen.